

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Stahl

zu

Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Stand 16.07.2018

Inhaltsübersicht

Allgemeine Anmerkungen	2
Zu Nr. 3.5 (Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung) „Prüfungsumfang“	4
Zu Nr. 4.2.2 (Genehmigung bei Überschreiten der Immissionswerte) – Keine Anlagenbetrachtung statt Vorhabenbetrachtung bei Irrelevanz des Immissionsbeitrages, kein Ersatz der Zusatzbelastung durch die Gesamtzusatzbelastung	5
Zu Nr. 4.5.1 (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen) – Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in Tabelle 6	6
Zu Nr. 4.5.2 (Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte) – Kein Wegfall der Irrelevanzklausel für Bagatellmassenströme nach Anhang 2	7
Zu Nr. 4.6.1.1 (Ermittlung im Genehmigungsverfahren) – Keine Verschärfung der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7	8
Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) – Streichung des Emissionswertes von 10 mg/m ³	9
Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) Abs. 2 Satz 1 – Klarstellung im Hinblick auf Reingas (bei Erhalt der Regelung)	10
Zu 5.4.3.2.1a (Hochofenbetriebe), Bauliche und betriebliche Anforderungen, Satz 4 – Eingrenzung der Maßnahmen zu Geruchsemissionen	11
Zu Nr. 5.4.3.2.1b (Oxygenstahlwerke, einschließlich Stranggießen), Bauliche und betriebliche Anforderungen, Altanlagen, Gesamtstaub – Reststaubgehalt von Konvertergas	13
Zu 5.4.3.2.2a (Elektrostahlwerke), „Staubförmige anorganische Stoffe“ – Notwendigkeit eines anlagenspezifischen Emissionswertes für Quecksilber	15
Zu Nr. 5.4.3.6.1 (Wärme- und Wärmebehandlungsöfen) „Altanlagen“ „Stickstoffoxide“ – Erweiterung des Anlagenbegriffes	17

Allgemeine Anmerkungen

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt die Zielsetzung, Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Sie verfolgt den Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach dem Stand der Technik unter Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie steht deshalb hinter den Forderungen der Industrieemissions Richtlinie (IED) und der in einem Europäischen Informationsaustausch entwickelten relevanten BVT-Merkblätter sowie den abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen, welche den europaweit geltenden Stand der Technik beschreiben.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird umfänglich überarbeitet, um den aktuellen und fortgeschrittenen Stand der Technik neu zu beschreiben. Der Referentenentwurf zur Änderung der TA Luft mit Datum 16.07.2018 wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vorgelegt und zur Abstimmung in die Ressorts der Bundesregierung gegeben.

Mit Sorge sehen wir darin zahlreiche Änderungen, die die Stahlindustrie in Deutschland erheblich belasten werden. Dieser Entwurf ist weit davon entfernt, durch Harmonisierung mit europaweiten Anforderungen ein ausgeglichenes Wettbewerbsfeld für die Industrie in Deutschland zu schaffen. Zahlreiche Verschärfungen und hohe Prüfanforderungen werden zu noch komplexeren und langwierigeren Genehmigungsverfahren führen und Investitionen verteuern.

Viele der vorgeschlagenen Änderungen sind europarechtlich nicht gefordert. Im europäischen Wettbewerb führen sie deshalb zu Nachteilen für Unternehmen der Stahlindustrie in Deutschland. Diese Änderungen werden daher abgelehnt. In der TA Luft sollte deshalb auch nicht über die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden.

Der TA Luft-Entwurf bedarf deshalb einer umfangreichen Nachbesserung. Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt hierbei vollumfänglich die Position des BDI und verweist auf dessen Anmerkungen und Forderungen in der Stellungnahme des BDI vom August 2018.

Insbesondere folgende Anpassungen sind notwendig:

- Die Absenkung der Bagatellmassenströme und die verschärften Irrelevanzklauseln werden generell zu einem höheren Mess- und Berechnungsaufwand in den Genehmigungsverfahren führen und diese somit deutlich verlängern. Hierfür gibt es keine europarechtlichen Vorgaben. Diese Verschärfungen werden abgelehnt (Nr. 4.2.2 und 4.6.1.1).
- Die europarechtlich nicht geforderte Neueinführung von Schadstoffdepositionswerten stellt in industriell geprägten Gebieten ganze Standorte in Frage und muss deshalb zurückgenommen werden (Nr. 4.5.1, 4.5.2).
- Die Regelung zu Gesamtstaub mit einer Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h ist im Hinblick auf die betroffenen Emissionsquellen nicht durchgängig sachgerecht und wird deshalb abgelehnt. Insbesondere müsste hier der Bezug des Massenstromes auf das Reingas klargestellt werden (Nr. 5.2.1).

- Die Stahlindustrie in ganz Deutschland engagiert sich mit hohem Aufwand in dem europäischen Prozess zur Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen, in denen die besten verfügbaren Techniken (BVT) beschrieben werden. Dieser Prozess darf nicht konterkariert werden durch Anforderungen an Anlagen der Stahlindustrie, die über den in den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie beschriebenen Stand der Technik hinaus gehen. Die unzureichend begründete und überzogene Übernahme weicher BVT-Schlussfolgerungen (Nr. 5.4.3.2.1a), die Übernahme nicht umsetzungspflichtiger Reststaubwerte für die Konvertergasentstaubung der Oxygenstahlwerke (Nr. 5.4.3.2.1b) und die nicht dem Stand der Technik entsprechende Festlegung von Emissionswerten für Elektrostahlwerke (Nr. 5.4.3.2.2a) sind zu korrigieren.
- Der Schutz bestehender Anlagen muss klarer gefasst werden (Nr. 3.5).
- Vorgaben zu Energieeffizienz und zu Einsatzstoffen passen systematisch nicht in die TA Luft. Diese Anforderungen werden bereits durch bestehende Instrumente geregelt. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unklar und unbestimmt und somit nicht vollzugstauglich. Nummer 5.2.11 des Entwurfs der TA Luft sollte komplett gestrichen werden.
- Die Aufnahme naturschutzrechtlicher Anforderungen in Anhang 8 des Entwurfs der TA Luft muss zumutbar gestaltet werden. Die Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen muss hierfür durch eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen erweitert werden.
- Für eine Festlegung von Prüfmaßstäben in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in Anhang 9 des Entwurfs der TA Luft ist eine Korrektur notwendig, Eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen ist für eine angemessene Rechtsanwendung erforderlich, wenn Industrieanlagen vom Anwendungsbereich erfasst werden sollen.

Im Folgenden sind die Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen neu entworfenen Regelungspunkten der TA Luft aufgeführt. Für die drei letzten oben genannten Aufzählungspunkte sei hier nochmals auf die Stellungnahme des BDI verwiesen.

Zu Nr. 3.5 (Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung) „Prüfungsumfang“

In der TA Luft muss klargestellt werden, dass für den Verlust des Status Altanlage einer Anlage lediglich eine Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG nicht hinreichend ist. Zumindest die Begründung der TA Luft muss hierzu geeignete Hinweise geben.

Der Status einer Anlage als Altanlage muss bei der Erteilung einer Änderungsgenehmigung sowie bei einer nachträglichen Anordnung für die Festlegung von Anforderungen nach Kapitel 5.4 entsprechend berücksichtigt werden.

Begründung

Die TA Luft gewährt bestehenden Anlagen durch gesonderte Altanlagenregelungen einen Bestandsschutz für die Anwendung von speziellen technischen Emissionsminderungsmaßnahmen.

Die Aufhebung und Neuregelung von an Altanlagen gestellten konkreten Anforderungen durch eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist nur gewollt, wenn der für die Einhaltung der emissionsbegrenzenden Forderungen relevante Anlagenteil selbst geändert wird. Die betriebliche Praxis zeigt, dass bei Anlagenänderungen der behördliche Vollzug häufig Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen für die geänderte Anlage festsetzt, die eigentlich für Neuanlagen festzusetzen sind. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu Nr. 4.2.2 (Genehmigung bei Überschreiten der Immissionswerte) – Keine Anlagenbetrachtung statt Vorhabenbetrachtung bei Irrelevanz des Immissionsbeitrages, kein Ersatz der Zusatzbelastung durch die Gesamtzusatzbelastung

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
a) wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Kenngröße für die Gesamtzusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder	a) wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder

Die Betrachtung der Gesamtzusatzbelastung nach Nr. 2.2 führt zu einer erheblichen Beschränkung bisher geltender Verfahrenserleichterungen und müssen rückgängig gemacht werden. Es kommt zu einer Einschränkung der Irrelevanzregelung in Nr. 4.2.2 in Änderungsgenehmigungsverfahren.

Auch die Folgeänderungen (zum Beispiel in den Nr. 4.1 b), 4.2.2, 4.3.1.2, 4.4.1, 4.4.3, 4.5.2, 4.5.3, 4.6.2.5, 4.6.2.6, 4.6.4) müssen rückgängig gemacht werden.

Begründung

Die Einführung der „Gesamtzusatzbelastung“ in Nr. 2.2 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 führt zu einer neuen Betrachtung der Regelung der Irrelevanz von Immissionsbeiträgen im Genehmigungsverfahren. Im TA Luft-Entwurf wird nunmehr und anders als bisher geregelt, dass bei einer Änderungsgenehmigung für die Irrelevanzregelung zukünftig die gesamte Anlage zu betrachten ist und nicht lediglich das Erweiterungsvorhaben. Nach Nr. 2.2 Satz 3 ist zukünftig der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage die Gesamtzusatzbelastung und nicht wie bisher der Immissionsbeitrag des beantragten Vorhabens. Entsprechend ist hinsichtlich der Bestimmung, ob eine Immissionszusatzbelastung irrelevant ist nach Nr. 4.2.2 die gesamte Anlage und nicht nur das Erweiterungsvorhaben zu betrachten.

Für diese Neuregelung gibt es keine Veranlassung, vielmehr bestätigt die aktuelle Rechtsprechung die Konformität der bisherigen Regelung mit dem Europäischen Recht. In dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24. Oktober 2013 (7 C 36.11) hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. über die Frage nach dem richtigen Prüfungsgegenstand im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG entschieden. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes soll im Änderungsgenehmigungsverfahren nicht die **Gesamtanlage**, sondern grundsätzlich nur das **Erweiterungsvorhaben** zu betrachten sein, auch bezüglich der Bestimmung irrelevanter Zusatzbelastungen nach den Vorgaben der TA Luft.

Diese Änderung der TA Luft schränkt bei der Anwendung der Irrelevanzregelung die Erteilung von Änderungsgenehmigungen erheblich ein.

Zu Nr. 4.5.1 (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen) – Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in Tabelle 6

Die Schadstoffdepositionswerte in Nr. 4.5.1 sollten nicht durch die Einführung neuer Werte verschärft werden. Die Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in Tabelle 6 sollten wie in der gültigen TA Luft beibehalten werden.

Begründung

In der Regelung der Nr. 4.5.1 werden Schadstoffdepositionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, bestimmt. Im TA Luft-Entwurf werden neue Werte für Benzo(a)pyren sowie Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle neu eingeführt.

Die vorgeschlagenen Neueinführungen sind problematisch, da die aktuellen Depositionsgrenzwerte in industriell geprägten Regionen bereits heute zu einem großen Teil nicht eingehalten werden können.

Vor dem Hintergrund der Beschränkung der Irrelevanzregelung insbesondere in Nr. 4.5.2 und der Verschärfung der Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.6.1.1 ist vorherzusehen, dass für zahlreiche Genehmigungsverfahren die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 zum Regelfall wird und Genehmigungsverfahren sich mit ungewissen Ausgang verlängern und verteuern werden.

Ein Grund für diese Verschärfungen ist nicht ersichtlich. Die bestehenden Werte wurden aus den Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung abgeleitet. Änderungen in der Bundes-Bodenschutzverordnung sind zwischenzeitlich nicht erfolgt. Die TA Luft sollte keine bodenschutzrechtlichen Regelungen vorwegnehmen. Eine Folgenabschätzung bzgl. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Anlagenzulassung liegt ebenfalls nicht vor. Eine Erweiterung der Schadstoffdepositionswerte ist auch europarechtlich nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

Zu Nr. 4.5.2 (Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte) – Kein Wegfall der Irrelevanzklausel für Bagatellmassenströme nach Anhang 2

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
<p>a) aa) die Kenngröße für die Gesamtzusatzbelastung für die Deposition durch die Emissionen der Anlage an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes in Tabelle 6 beträgt oder,</p> <p>bb) die Emissionen aus den gefassten Quellen der Anlage in Abhängigkeit von den jeweiligen Schornsteinhöhen die im Anhang 2 dargestellten Massenströme bei 8 760 Betriebsstunden oder bei davon abweichenden Betriebsstunden entsprechend umgerechneten äquivalenten Massenströmen nicht überschreiten,</p>	<p>a) aa) die Kenngröße für die Zusatzbelastung für die Deposition durch die Emissionen der Anlage an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes in Tabelle 6 beträgt oder;</p> <p>bb) die Emissionen aus den gefassten Quellen der Anlage in Abhängigkeit von den jeweiligen Schornsteinhöhen die im Anhang 2 dargestellten Massenströme bei 8 760 Betriebsstunden oder bei davon abweichenden Betriebsstunden entsprechend umgerechneten äquivalenten Massenströmen nicht überschreiten,</p>

Die Änderung in Nr. 4.5.2 bb), mit der eine Bagatellmassenstromregelung gestrichen wird, wird abgelehnt. Der bisherige Anhang 2 der TA Luft sollte erhalten bleiben.

Begründung

Für die vorgeschlagene Änderung der Gesamtzusatzbelastung in Zusatzbelastung wird auf die Ausführungen zu Nr. 4.2.2 verwiesen.

Ein Grund für die Notwendigkeit der Streichung der Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.5.2 bb) ist nicht ersichtlich. In der Vergangenheit konnten insbesondere Anlagen der Stahlindustrie diese Regelung nutzen.

Zu Nr. 4.6.1.1 (Ermittlung im Genehmigungsverfahren) – Keine Verschärfung der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7

Die Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 sollte auf die Regelung der geltenden Fassung der TA Luft zurückgeführt werden und alle Bagatellmassenströme wieder auf das Maß der dort aufgeführten Werte erhöht werden.

Begründung

Nach der Regelung der Nr. 4.6.1.1 ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren (bei Neu- und Änderungsgenehmigungen) für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Bagatellmassenströme aus Tabelle 7 nicht überschritten werden. Die Bagatellmassenstromregelung ist für die Praxis sehr relevant und führt zu Verfahrensvereinfachungen und -verkürzungen im Genehmigungsverfahren. Aufwendige und kostenträchtige Immissionsbetrachtungen wie z. B. Ausbreitungsrechnungen können bei Unterschreitung des Bagatellmassenstromes entfallen

Die im Entwurf der TA Luft in Tabelle 7 aufgeführten Bagatellmassenströme sind überwiegend viel zu weit abgesenkt, so dass die für die Praxis so wichtige und bewährte Bagatellmassenstromregelung kaum noch angewendet werden kann.

Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) – Streichung des Emissionswertes von 10 mg/m³

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
<p>Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen</p> <p style="padding-left: 40px;">den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³</p> <p>nicht überschreiten.</p> <p>Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.</p> <p>Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden.</p> <p>Auf Nummer 5.2.5 Absatz 3 wird hingewiesen. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.</p>	<p>Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen</p> <p style="padding-left: 40px;">den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³</p> <p>nicht überschreiten.</p> <p>Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.</p> <p>Auf Nummer 5.2.5 Absatz 3 wird hingewiesen. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.</p>

Die Begrenzung der Massenkonzentration für die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen auf 10 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h wird abgelehnt.

Begründung

Die Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h ist im Hinblick auf die betroffenen Emissionsquellen nicht durchgängig sachgerecht. Die Verschärfung ist nicht für alle Anlagen durch europäische Vorgaben gedeckt und wissenschaftlich nicht begründet. Sie geht vielfach über den Stand der Technik hinaus, der durch die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken beschrieben ist und insbesondere den hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen festgelegt ist. Es ist unklar, wie der Emissionswert durchgängig zu erreichen ist, da die Herleitung dieses Wertes aus technischen Grundlagen fehlt.

Allein das BVT Merkblatt für die Eisen- und Stahlerzeugung und seine hieraus abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen vom März 2012 geben zahlreiche Hinweise, dass insbesondere für Anlagen der Stahlindustrie eine Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m³ für die Emissionen von Staub nicht realisierbar ist. Zahlreiche Emissionsquellen erfüllen aufgrund der Höhe der Abgasvolumenströme die Voraussetzung für die Anwendung des Emissionswertes von 10 mg/m³, sofern nicht bereits eine spezielle Regelung durch die TA Luft vorgegeben wird. Für diese Emissionsquellen besteht nicht durchgängig ein Stand der Technik zur Erfüllung der vorgeschlagenen Emissionsbegrenzung.

Die Begründung zu dem Änderungsvorschlag der TA Luft weist darauf hin, dass die betroffenen Anlagen fast durchgehend über Gewebefilter zur Staubminderung verfügen, die den vorgeschlagenen Emissionswert einhalten. Um der Prüfung des Einzelfalles im Vollzug mehr Raum zu geben, sollte in der Begründung darüber hinaus darauf verwiesen werden, dass der Einsatz von Gewebefiltern vielfach keine geeignete technische Lösung ist.

Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) Abs. 2 Satz 1 – Klarstellung im Hinblick auf Reingas (bei Erhalt der Regelung)

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie bei Erhalt der Regelung
Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m ³ nicht überschritten werden.	Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h im Reingas überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m ³ nicht überschritten werden.

Begründung

Die Einfügung „im Reingas“ dient der Klarstellung des Gewollten. Durch den Einschub wird unterbunden, dass es in der Vollzugspraxis zu Diskussionen darüber kommt, ob „Rohgas“ oder „Reingas“ gemeint ist. Der Bezug auf „Rohgas“ hätte wesentlich weiterreichende Folgen für den Anlagenbetreiber.

Zu 5.4.3.2.1a (Hochofenbetriebe), Bauliche und betriebliche Anforderungen, Satz 4 – Eingrenzung der Maßnahmen zu Geruchsemissionen

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
Die Geruchsemissionen aus der Schlackengranulation sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, z. B. durch Einsatz einer Schwadenkondensation.	Wenn eine Geruchsminderung erforderlich ist, sind die Geruchsemissionen aus der Schlackengranulation durch geeignete Maßnahmen zu minimieren, z. B. durch Einsatz einer Schwadenkondensation.

Bei der Übernahme einer BVT-Schlussfolgerung muss auch die Absicht dieser Schlussfolgerung vollständig übernommen und klargestellt werden. Die betreffende BVT-Schlussfolgerung sieht eine Erforderlichkeit der Geruchsminderung als Voraussetzung für die Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Minimierung von Geruchsemissionen vor. Der Formulierungsvorschlag übernimmt die Absicht der BVT-Schlussfolgerung. Hilfsweise muss in der Begründung zu der TA Luft klargestellt werden, dass die aus „weichen“ BVT-Schlussfolgerungen übernommenen Maßnahmen nicht automatisch Anforderungen nach sich ziehen, sondern dass hier die Prüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßnahme notwendig ist.

Begründung

Für weiche BVT-Schlussfolgerungen, d. h. BVT-Schlussfolgerungen, die keine mit BVT assoziierten Emissionswerte enthalten, besteht keine europarechtliche Vorgabe für die Umsetzung in nationales Recht. Nach Art. 14 Absatz 3 der IED dienen solche BVT-Schlussfolgerungen lediglich als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben. Insbesondere ist in der Referenz die Anwendbarkeit dieser BVT-Schlussfolgerungen beschrieben und zu berücksichtigen. Wenn weiche BVT-Schlussfolgerungen in die TA Luft übernommen werden, bedarf dies einer besonderen Klarheit. Das ist hier nicht gelungen.

Der Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IED in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung formuliert mit der BVT-Schlussfolgerung Nr. 69 eine weiche BVT-Schlussfolgerung, die geruchsmindernde Maßnahmen festlegt, die in Nr. 5.4.3.2.1a des Entwurfes der TA Luft ohne eine Begründung übernommen wurde. Voraussetzung für geruchsmindernde Maßnahmen ist nach BVT-Schlussfolgerung Nr. 69 das Vorliegen einer Erforderlichkeit für diese Maßnahmen. Dies bedeutet, dass Maßnahmen nicht „voraussetzungslos“ erfolgen dürfen. Auch wenn das Vorliegen einer Erforderlichkeit einer Maßnahme grundsätzlich zum Konzept der TA Luft gehört, zeigt sich in der Vollzugspraxis, dass durch die TA Luft formulierte Maßnahmen als obligatorisch in den Anforderungskatalog der Betreiber übernommen werden. Das ist nicht die Intention der TA Luft. Die Aufnahme einer weichen BVT-Schlussfolgerung in den speziellen Anlagenteil der TA Luft entlastet keinesfalls von der Pflicht der Genehmigungsbehörde sich des Einzelfalles anzunehmen und die Erforderlichkeit einer Maßnahme zu prüfen.

Die Regelung des Entwurfs der TA Luft zur Emission von Geruchsstoffen in Nr. 5.2.8 bezieht sich auf „relevante Konzentrationen an Geruchsstoffen“ und ist in der Begründung klarer, die sagt, „dass nicht jede Konzentration automatisch emissionsbegrenzende Anforderungen nach sich zieht“. Hierbei wird auf die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL und den Anhang 7 verwiesen. Für emissionsbegrenzende Maßnahmen bedarf es somit erheblicher Geruchsein-

wirkungen und zugleich relevanter Beiträge aus der betreffenden Anlage. Es muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die Geruchsminderung bei der Schlackengranulation gemäß der BVT-Schlussfolgerungen nicht über die Regelung aus 5.2.8 hinausgeht.

Zu Nr. 5.4.3.2.1b (Oxygenstahlwerke, einschließlich Stranggießen), Bauliche und betriebliche Anforderungen, Altanlagen, Gesamtstaub – Reststaubgehalt von Konvertergas

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
<p>KONVERTERGAS Konvertergas ist energetisch zu verwerten. Soweit bei Oxygenstahlwerken mit unterdrückter Verbrennung das Konvertergas aus sicherheitstechnischen Gründen, in Notfällen oder aufgrund eines zu niedrigen Heizwerts zu Beginn und zum Ende des Blasprozesses nicht verwertet werden kann, ist es einer Fackel gemäß Nummer 5.4.8.1.3c zuzuführen. In diesem Fall darf der Gehalt an Staub im Fackelgas nach der Entstaubungseinrichtung bei Anwendung trockener Entstaubungsverfahren (z. B. mittels Elektrofilter) 30 mg/m³, bei Anwendung nasser Entstaubungsverfahren (z. B. Nass-Elektrofilter oder Gaswäscher) die Massenkonzentration 50 mg/m³ nicht überschreiten.</p>	<p>KONVERTERGAS Konvertergas ist energetisch zu verwerten. Soweit bei Oxygenstahlwerken mit unterdrückter Verbrennung das Konvertergas aus sicherheitstechnischen Gründen, in Notfällen oder aufgrund eines zu niedrigen Heizwerts zu Beginn und zum Ende des Blasprozesses nicht verwertet werden kann, ist es einer Fackel gemäß Nummer 5.4.8.1.3c zuzuführen.</p>

Die Vorgabe von Reststaubwerten und insbesondere die Verschärfung des Reststaubgehaltes bei Entstaubung mittels Elektrofilter auf 30 mg/m³ für das Konvertergas, das einer Fackel gemäß der Nummer 5.4.8.1.3c zuzuführen ist, wird abgelehnt.

Begründung

Die energetische Verwertung des Konvertergases wird in Oxygenstahlwerken mit unterdrückter Verbrennung mit hohem Aufwand betrieben. In der Primärentstaubung des Converters wird das Konvertergas in der Regel mit Elektrofiltern entstaubt und der Reststaubgehalt unter 50 mg/m³ gehalten, Reststaubgehalte unter 30 mg/m³ sind nicht durchgängig erreichbar. Lediglich in Ausnahmefällen wird das Konvertergas einer Fackel zugeführt. Diese Fälle sind unter Nummer 5.4.3.2.1b abschließend beschrieben. Hierfür die Anforderungen an den Reststaubgehalt im Vergleich zur Regelung der gültigen TA Luft zu erhöhen ist unangemessen und erfordert hohe nachträgliche Nachrüstungen für die bestehenden Entstaubungsanlagen.

Für die Neufestlegung der Reststaubgehalte orientiert sich der Entwurf der TA Luft an den Vorgaben von BVT 75 der BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie. Allerdings besteht für BVT-Schlussfolgerungen, die keine mit BVT assoziierten Emissionswerte enthalten, keine europarechtliche Vorgabe für die Umsetzung in nationales Recht. Auch der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichtete beratende Ausschuss (TA Luft Ausschuss (TALA)), der sich aus sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise im Sinne von § 51 BImSchG zusammensetzte, hatte im Juni 2012 in seinen Empfehlungen für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen bezogen auf die Umsetzung der BVT 75 festgestellt: „Im Übrigen stellt der „mit BVT assoziierte Reststaubgehalt“ laut Art. 3 Nr. 13 IED sowie der den BVT-Schlussfolgerungen vorangestellten „allgemeine Hinweise“

kein mit BVT assoziierter Emissionswert im Sinne des Art. 15 Abs. 3 und 4 IED dar. Insofern besteht keine Verpflichtung zur Festlegung eines entsprechenden Emissionsgrenzwerts“.

Im Übrigen ist der bisherigen Argumentation des Vorschriftengebers zu folgen, die für die diesem Entwurf vorangegangenen Entwürfe zur Ausgestaltung der Nummer 5.4.3.2.1b grundlegend war. Hiernach sind für Konvertergas keine emissionsbegrenzenden Regelungen notwendig, wenn es zur Erfüllung des Verwertungsgebots gesammelt wird. Konvertergas energetisch zu verwerten bedeutet dann, dass Emissionen an anderer Stelle bestimmt werden. Für die Zuführung des Konvertergases zu einer Fackel gemäß Nummer 5.4.8.1.3c gelten die bereits unter Nummer 5.4.8.1.3c festgelegten Anforderungen.

Zu 5.4.3.2.2a (Elektrostahlwerke), „Staubförmige anorganische Stoffe“ – Notwendigkeit eines anlagenspezifischen Emissionswertes für Quecksilber

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
<p>STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE</p> <p>Nummer 5.2.2 gilt mit der Maßgabe, dass für Quecksilber und seine Verbindungen die Massenkonzentration 0,03 mg/m³ im Abgas nicht überschritten werden darf; bei kontinuierlicher Messung gilt abweichend von Nummer 2.7 Buchstabe a) bb), dass sämtliche Halbstundenmittelwerte 0,09 mg/m³ nicht überschreiten dürfen.</p>	<p>STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE</p> <p>Nummer 5.2.2 gilt mit der Maßgabe, dass für Quecksilber und seine Verbindungen die Massenkonzentration 0,05 mg/m³ im Abgas nicht überschritten werden darf; bei kontinuierlicher Messung gilt abweichend von Nummer 2.7 Buchstabe a) bb), dass sämtliche Halbstundenmittelwerte 0,15 mg/m³ nicht überschreiten dürfen.</p>

Bei Festlegung eines neuen allgemeinen Emissionswertes für Quecksilber von 0,01 mg/m³ nach Nr. 5.2.2 muss In Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie für Elektrostahlwerke ein anlagenspezifischer Emissionswert für Quecksilber von 0,05 mg/m³ eingeführt werden. Entsprechend muss der nicht zu überschreitende Halbstundenmittelwert bei kontinuierlicher Messung auf 0,15 mg/m³ angepasst werden.

Begründung

Nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie ist der für Elektrostahlwerke mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswert für Quecksilber 0,05 mg/m³. Der Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung nennt für Elektrostahlwerke unter Nr. 88 der Aufzählung der besten verfügbaren Techniken:

„Der mit BVT assoziierte Emissionswert für Quecksilber ist < 0,05 mg/Nm³, angegeben als Mittelwert über die Probenahmedauer (diskontinuierliche Messung, Stichproben für mindestens eine halbe Stunde).“

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichtete beratende Ausschuss (TA Luft Ausschuss (TALA)), der sich aus sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise im Sinne von § 51 BImSchG zusammensetzte, hatte im Juni 2012 festgestellt, dass sich hinsichtlich der Emissionen an Quecksilber durch die Nr. 88 der BVT-Schlussfolgerungen keine neuen Anforderungen ergeben und die TA Luft diesbezüglich nicht ergänzungsbedürftig ist. Diese Feststellung stützt sich auf den allgemeinen Emissionswert für Quecksilber von 0,05 mg/m³ nach Nr. 5.2.2 der aktuellen TA Luft. Es liegen weder neue Erkenntnisse als gesicherte Datenbasis aus langfristigen und zuverlässigen Messwerten vor, um von dieser Einschätzung abzuweichen, noch bestehen Europäische Vorgaben zur Absenkung des Emissionswertes.

Die Festlegung eines neuen spezifischen Emissionswertes für Quecksilber von 0,03 mg/m³ für Elektrostahlwerke nach Nr. 5.4.3.2.2a beruht auf keiner wissenschaftlich gestützten

Datengrundlage und ist sachlich nicht ableitbar. Dieser Emissionswert ist daher nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig.

Für Elektrostahlwerke muss unter Nr. 5.4.3.2.2a ein anlagenspezifischer Emissionswert für Quecksilber von $0,05 \text{ mg/m}^3$ nach dem Stand der Technik abgebildet werden.

**Zu Nr. 5.4.3.6.1 (Wärme- und Wärmebehandlungsöfen) „Altanlagen“ „Stickstoffoxide“
– Erweiterung des Anlagenbegriffes**

Formulierung im Entwurf vom 16.07.2018	Formulierungsvorschlag Stahlindustrie
<p>ALTANLAGEN STICKSTOFFOXIDE Nummer 5.2.4 gilt mit der Maßgabe, dass bei bestehenden Wärmeöfen, z.B. Stoßöfen und Hubbalkenöfen, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten dürfen. Im Falle des Neubaus eines Wärmeofens gelten die Anforderungen an neu errichtete Öfen.</p>	<p>ALTANLAGEN STICKSTOFFOXIDE Nummer 5.2.4 gilt mit der Maßgabe, dass bei bestehenden Wärmeöfen, z.B. Stoßöfen und Hubbalkenöfen, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten dürfen. Im Falle des Neubaus eines Wärmeofens gelten die Anforderungen an neu errichtete Öfen. Dies gilt ebenfalls für Wärmeöfen anderer Anlagentypen, sofern sie in Bezug auf Aufbau und Einsatzzweck identisch mit denen der Anlagen gemäß. Nr. 3.6 sind.</p>

Für Wärmeöfen muss klargestellt werden, dass die in ihrer besonderen Bauart und Betriebsweise begründeten Maßgabe der Anforderungen der Nummer 5.2.4 auch bei Einsatz in anderen Anlagentypen als denen gemäß Nr. 3.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV gilt.

Begründung

Im Abschnitt 5.4 „Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten“ wird – bisher und auch im Entwurf der TA Luft – kein Bezug auf Anlagen "zur Herstellung von warmgefertigten oder geschweißten Rohren aus Stahl" gemäß. Nr. 3.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genommen, wohl aber auf Walzanlagen gemäß Nr. 3.6 (Abschnitt 5.4.3.6).

Die bei 3.16er Anlagen eingesetzten Wärmeöfen sind in Bezug auf Aufbau, Versorgung, Emissionscharakteristik und Einsatzzweck identisch mit denen der Anlagen gemäß Nr. 3.6, so dass auch für diese aufgrund ihrer besonderen Bauart und Betriebsweise die Anforderungen nach Nummer 5.2.4 maßgeblich sein sollten. Diese Auffassung wird durch das Urteil des VG Düsseldorf vom 11.12.2014 (Az 3K3785/14) sowie die im Entwurf der TA Luft genannten Konkretisierungsbeispiele, Stoß- und Hubbalkenöfen, wie sie regelmäßig auch in Anlagen gemäß Nr. 3.16 des Anhang 1 der 4. BImSchV eingesetzt werden, bestätigt.

Von den Genehmigungsbehörden wird dies allerdings unterschiedlich wahrgenommen, so dass Fehleinstufungen von Rohrwerkswärmeöfen weitreichende Folgen durch realitätsferne NOx-Grenzwerte nach sich ziehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der notwendigen Klarstellung dieser technischen Sachverhalte.
